

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 03. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hohenhameln“.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Hohenhameln zeigt in Gold einen doppelt behelmten Kirchturm mit Spitzenkreuzen auf Kugeln (Dorfkirchturm).

(2) Die Farben der Gemeinde Hohenhameln sind „gold-rot“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE HOHENHAMELN; LANDKREIS PEINE“.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

(a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,

(b) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Der Bürgermeister hat vorbehaltlich der Rechte des Rates und des Verwaltungsausschusses aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) In der Gemeinde Hohenhameln gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer Gemeinde dieser Größenordnung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Gemeinde von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, insbesondere bei Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben und gemeindlichen Forderungen;

c) Stundung von Forderungen für längstens ein Jahr;

d) Niederschlagung von Forderungen;

e) Erlass im Einzelfall bis zum Betrag von 1.000 Euro;

f) Löschungsbewilligungen;

g) Abtretungserklärungen;

h) Vorrangseinräumungen, Grunddienstbarkeiten und Baulasten;

i) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträgen über Lieferungen und Leistungen 75.000 Euro

2. bei Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Monatsbetrag) 1.000 Euro

j) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein

unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von 20.000 Euro

k) der Abschluss von Arbeitsverträgen deren Änderung, Kündigung und Höhergruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 5 oder vergleichbarer Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplanes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Ausbildungsverträgen.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Vertretung des Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Wochenspiegel“ und auf der Homepage über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat/Ortsrat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

## **§ 9 Ortschaften mit Ortsrat**

(1) In den Ortschaften Bierbergen, Clauen, Equord, Harber, Hohenhameln, Mehrum, Soßmar und Stedum-Bekum werden Ortsräte gewählt.

(2) Der Ortsrat in der Ortschaft Hohenhameln besteht aus 9 Mitgliedern; die Ortsräte in den Ortschaften Bierbergen, Clauen, Equord, Mehrum und Soßmar bestehen aus je 7 Mitgliedern; die Ortsräte in den Ortschaften Harber und Stedum-Bekum bestehen aus je 5 Mitgliedern.

## **§10 Aufgaben der Ortsräte**

(1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte bestimmt sich nach § 93 NKomVG.

(2) Das Anhörungsrecht der Ortsräte bestimmt sich nach § 94 NKomVG.

## **§11 Aufgaben des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

a) Vornahme örtlicher Ermittlungen für dienstliche Zwecke;

b) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung;

- c) Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebauter und unbebauter Grundstücke;
- d) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

(2) Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 12 Ortschaften mit Ortsvorsteher**

(1) Für die Ortschaften Bründeln, Ohlum und Rötzum werden Ortsvorsteher bestellt.

(2) Die Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

a) Vornahme örtlicher Ermittlungen für dienstliche Zwecke;

b) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung;

c) Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebauter und unbebauter Grundstücke;

d) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

(3) Für das Anhörungsrecht gilt § 10 entsprechend.

## **§ 13 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Peine veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hohenhameln während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Wochenspiegel“ hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Wochenspiegel“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.“

## **§ 14 Film- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 15 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 15.12.2015 außer Kraft.

Hohenhameln, 03. November 2016

GEMEINDE HOHENHAMELN

Erwig

Bürgermeister